

Arbeitskreis „Pflegeplanung“

Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 ist die bisherige kommunale Pflegebedarfsplanung (Bedarfsprüfung) durch eine kommunale Pflegeplanung (§ 6) abgelöst worden. Gleichzeitig wurde die an die Bedarfsbestätigung bisher gekoppelte vorschüssige Objektförderung der Investitionskosten für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen von einer nachschüssigen Förderung der Investitionskosten für solche Plätze abgelöst, die von HeimbewohnerInnen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe des PfG NW sicherzustellen, sollen die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung vornehmen. Sie sollen regelmäßig über

- die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und
- ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes berichten.

Die Pflegeplanung dient

- der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und -einrichtungen,
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt
 - ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und gem. § 11 Abs. 2 SGB XI
 - die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- der Förderung der Beteiligung von Bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

Zuständig für die Erstellung des Pflegeplanes ist der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger. Nach § 6 sind an der Aufstellung der kommunalen Pflegepläne die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kommunale Pflegekonferenz zu beteiligen.

Zu diesem Zweck hat die Pflegekonferenz eine Arbeitsgruppe "Kommunale Pflegeplanung" eingerichtet.

Aufgabenstellung:

- Meinungsaustausch und Abstimmung über
 - die Inhalte
 - die Gültigkeitsdauer - Fortschreibungsrhythmus – sowie
 - das Verfahren über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Aufstellung des "Pflegeplans für den Kreis Gütersloh"
- Unterstützung der Abteilung Arbeit und Soziales bei der "Planaufstellung", insbesondere hinsichtlich
 - der Bewertung des Ist-Bestandes, der Bedarfsprognose sowie
 - der Einschätzung des ggf. vorhandenen Handlungsbedarfs in Form von Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes.
 - Maßnahmen zur Förderung eines geeigneten Wohnungsangebotes zur Sicherung der eigenen Häuslichkeit für Pflegebedürftige und
 - Förderung der Beteiligung von Bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.